

Bericht über die Evaluation  
des städtischen Ordnungsdienstes  
gemäß § 5 der Ordnungsdienstverordnung

Stand: Mai 2020

# Inhalt

A. Einleitung.....	3
B. Organisation, Unterbringung und Ausstattung.....	4
C. Ressourceneinsatz.....	4
1. Personal.....	4
2. Sachausgaben.....	5
3. Einnahmen.....	5
D. Ausbildung.....	6
E. Bisherige Einsatzbereiche.....	6
1. Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz.....	6
2. Glücksspiel.....	7
a) Spielhallen.....	7
b) Wettvermittlungsstellen.....	7
3. Nichtraucherschutz.....	8
4. Jugendschutz.....	8
5. Öffentliche Veranstaltungen.....	8
6. Streifen in der Stadt.....	9
7. Fußgängerzonen.....	10
8. Obdachlosigkeit.....	10
9. Illegale Müllentsorgung.....	10
10. Grünanlagen / Hunde.....	11
11. Kinderspielplätze.....	11
12. Sondernutzungen.....	11
13. Hilfeleistungen für Bürgerinnen und Bürger.....	12
14. Gefahrenabwehr.....	12
15. Bewältigung der Coronakrise.....	12
16. Sonstiges.....	12
F. Einsatz von Zwangsmitteln.....	13
G. Resonanz in der Öffentlichkeit.....	14
H. Perspektiven und Herausforderungen.....	14
I. Zusammenfassung.....	15

## A. Einleitung

Der Senat hat am 26. Oktober 2017 die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes beschlossen. Um besser auf Beschwerden und Probleme von Bürgerinnen und Bürgern reagieren zu können, sollten die bisher bei verschiedenen Ressorts beheimateten Kontrollfunktionen unter dem Dach eines städtischen Ordnungsdienstes zusammengefasst und die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Um die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines städtischen Ordnungsdienstes zu schaffen, wurde § 67a in das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) eingefügt. Diese Vorschrift verankert den kommunalen Ordnungsdienst als gesonderte Polizeibehörde und räumt dem Senat die Ermächtigung ein, durch Rechtsverordnung einen kommunalen Ordnungsdienst einzuführen. Dem Konzept des städtischen Ordnungsdienstes entsprechend, sieht der neue § 67a BremPolG vor, dass dem Ordnungsdienst Aufgaben und Befugnisse unterschiedlicher Ortspolizeibehörden übertragen werden können. Die Tätigkeit des kommunalen Ordnungsdienstes ist damit nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes beschränkt, sondern umfasst auch die Aufgaben anderer Ämter, die in den verschiedenen Bereichen Ortspolizeibehörden sind. § 67a BremPolG trifft außerdem Regelungen zu den Befugnissen des kommunalen Ordnungsdienstes. Die Vorschrift räumt den Außendienstkräften die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) und dabei den Gebrauch von Fesseln, Schlagstöcken und Reizstoffen ein.

Durch die Verordnung zur Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes (Ordnungsdienstverordnung) vom 29. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 259) wurden den Dienstkräften des städtischen Ordnungsdienstes insbesondere folgende Aufgabenbereiche übertragen:

- die Einhaltung der Bestimmungen für die Nutzung der Straßen und öffentlichen Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen,
- die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes,
- die Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielrechts sowie
- die Einhaltung der Bestimmungen, die für den Haus- und Nachbarschaftslärm gelten, soweit das Ordnungsamt Bremen hierfür zuständig ist.

In diesen Bereichen verhüten die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes Verstöße oder stellen sie fest, verfolgen sich daraus ergebende Ordnungswidrigkeiten und können diese durch Verwarnungen oder Anzeigenerstattungen ahnden oder die Weiterbearbeitung durch die jeweils zuständige Stelle veranlassen. Sie ergreifen zudem die gebotenen Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Der Fokus des Ordnungsdienstes liegt auf Kontrolltätigkeiten, öffentlich wahrnehmbarer Präsenz, Argumentation im Streitfall, Konfliktschlichtung, Deeskalation und Intervention durch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und ggf. sofortiger Ahndung im Verwarnungsbereich. Ziel ist dabei auch, zu einer Entlastung der Polizei im Bereich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beizutragen.

Ausgehend von diesem Aufgabengebiet des städtischen Ordnungsdienstes sind den Mitarbeiter\*innen folgende Befugnisse übertragen worden:

- Belehrungen (Hinweise auf Fehlverhalten, Aufklärung)

- Erteilung von Verwarnungen (mit oder ohne Verwarngeld)
- Bußgeldanzeigen
- Platzverweise, Aufenthaltsverbote
- Identitätsfeststellung, Sicherstellung von Sachen und Gegenständen
- Unmittelbare Anordnung und Durchsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Rechtsgrundlage des § 10 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG).

## **B. Organisation, Unterbringung und Ausstattung**

Der städtische Ordnungsdienst ist derzeit in der Obernstraße untergebracht.

Die Außendienstmitarbeiter\*innen sind aktuell mit folgenden Arbeitsmitteln ausgestattet:

- Dienstbekleidung
- Handfesseln
- Einsatzschlagstock
- Reizstoffsprühgerät
- Taschenlampen
- Diensttelefone
- Lederhandschuhe
- Handfunkgeräte

Den Kräften stehen 12 E-Bikes und vier Dienstfahrzeuge zur Verfügung. In Kooperation mit der BSAG dürfen die Bahnen und Busse zur Verrichtung der Dienstgeschäfte (uniformiert) genutzt werden, sofern im Bedarfsfall durch die Außendienstkräfte auch gefahrenabwehrrechtlich eingeschritten wird.

## **C. Ressourceneinsatz**

### **1. Personal**

Der Ordnungsdienst wurde 2018 mit einer personellen Ausstattung in Höhe von 23 VZE (Vollzeiteinheiten), davon 5 VZE Führungskräfte im Innendienst, gegründet. Die Außendienstkräfte sind im Schichtdienst (zwei-Schicht-Modell) im Wechsel von Montag bis Freitag bzw. Dienstag bis Samstag eingesetzt. Für besondere Veranstaltungen (z.B. Freimarkt, Weihnachtsmarkt) können sich je nach Bedarf Ausnahmen (z.B. Sonntagsdienst) ergeben, für die bislang auf freiwilliger Basis Mitarbeiter\*innen gewonnen werden konnten. Im Handlungsfeld „Sichere und Saubere Stadt“ stand 2019 für die 23 VZE ein Personalkostenbudget in Höhe von 1.380 Tsd. Euro zur Verfügung, ca. 1.097 Tsd. Euro wurden verausgabt. Die verbliebenen 283 Tsd. Euro sind durch eine relativ hohe Fluktuation entstanden.

In 2020 sollen weiterhin 23 VZE aus dem Handlungskonzept „Sichere und Saubere Stadt“ finanziert werden, das Personalkostenbudget soll auf 1.150 Tsd. Euro reduziert werden. Da der Ordnungsdienst auf deutlich positive Resonanz seitens der Bürger\*innen, der Polizei Bremen, der Bremer Stadtreinigung, sowie der Beiräte, Ortsämter und der örtlichen Interessengruppen stößt, hat der Senat der Einstiegsfinanzierung zum Ausbau des Ordnungsdienstes um 20 VZE mit einem Budget von 1,2 Mio. € pro Jahr (einschließlich Sachmittel) in 2020/2021 zusätzlich zugestimmt. Die Beschäftigungszielzahl (Kernbereich) wird entsprechend erhöht, die Einstellungen können erst nach Beschluss der Haushalte sukzessive erfolgen.

## 2. Sachausgaben

Die Sachausgaben des Ordnungsdienstes wurden ebenfalls aus dem Handlungskonzept „Sichere und Saubere Stadt“ finanziert. Zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 35 T€ p.a wurden 2019 für die anteilige Miete der Diensträume, die mitunter zusammen mit der Verkehrsüberwachung genutzt werden, in Anspruch genommen. Die im Jahr 2019 entstandenen Ausgaberreste in Höhe von 74 T€ wurden aufgrund von Projektverzögerungen bei der IT-Ausstattung und aufgrund überjähriger Rechnungslegung in das Folgejahr übertragen, um einen auskömmlichen Haushalt in 2020 zu gewährleisten.

Tabelle: Sachausgaben Ordnungsdienst (Konsumtiv/Investiv)

	2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist
Investiv	27.592	121.836	0	87.307
Konsumtiv	223.008	128.512	250.600	62.435
<b>Gesamt</b>	<b>250.600</b>	<b>250.348</b>	<b>250.600</b>	<b>149.742</b>

Investive Ausgaben sind in den Jahren 2018 und 2019 vornehmlich im Zusammenhang mit der Anschaffung von Dienstfahrzeugen und -fahrrädern sowie für die Grundausstattung der Diensträume (Möbel, Spindschränke, Tresor etc.) und der Bediensteten mit Dienstbekleidung und Arbeitsmitteln (Funkgeräte, Datenerfassungsgeräte etc.) geleistet worden. Für die laufende Instandhaltung der vorgenannten Gegenstände sowie für die Grundqualifikation und Fortbildung der Bediensteten, Öffentlichkeitsarbeit, den Telefonerservice BTB und für übliche Geschäftsmittelbedarfe sind entsprechende konsumtive Ausgaben geleistet worden.

Im Rahmen des o.g. Personalaufwuchses um 20 VZE entstehen weitere Finanzierungsbedarfe für die Neuanmietung und Ausstattung von Diensträumen sowie für die Ausbildung und Ausstattung der neuen Einsatzkräfte.

## 3. Einnahmen

Der Ordnungsdienst zielt gemäß der o.g. Schwerpunktsetzung nicht auf die Generierung von Einnahmen ab. Jedoch werden im Rahmen der Kontrolltätigkeiten und Interventionen regelmäßig entgeltliche a.) Verwarnungen erteilt und b.) Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstellt:

a.) Die Einnahmen der Geldannahmestelle des Ordnungsdienstes beliefen sich im Jahr 2018 (ab November) auf 3.487 € und im Jahr 2019 auf 26.300 €. Hierbei handelt es sich ausschließ-

lich um Einnahmen aus entgeltlichen Verwarnungen, die durch den Außendienstmitarbeitenden erhoben und in Form von Barmittel direkt vereinnahmt werden. Eine weitere Aufschlüsselung dieser Einnahmen ist den untenstehenden Einsatzbereichen zu entnehmen.

b.) Wird ein Verwarngeld nicht sofort vereinnahmt, werden Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstellt und nach der Bearbeitung in verschiedenen Back-End-Verfahren – je nach Art der Ordnungswidrigkeit – an den Schuldner zugestellt. Es ist derzeit nicht möglich, die Einnahmen aus den Ordnungswidrigkeitsanzeigen innerhalb der Back-End-Verfahren auszuwerten. Durch die geplante Integration der Allgemeinen Ordnungswidrigkeiten in das Fachverfahren SC-OWi wird eine dahingehende Verfügbarkeit jedoch angestrebt.

## **D. Ausbildung**

Die Ausbildung der Mitarbeiter\*innen des Ordnungsdienstes erfolgt durch das Fortbildungsinstitut für die Polizei im Lande Bremen an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung. Im Rahmen der Ausbildung werden den Dienstkräften über 13 Wochen die rechtlichen Grundlagen der Aufgaben und Eingriffsmöglichkeiten des Ordnungsdienstes vermittelt. Die Mitarbeiter\*innen erlernen zudem insbesondere kommunikative und deeskalierende Kompetenzen, einsatzstrategisches Basiswissen und die rechtlichen Voraussetzungen zum Einsatz des unmittelbaren Zwangs.

## **E. Bisherige Einsatzbereiche**

Der städtische Ordnungsdienst hat nach einer dreimonatigen Schulung an der Hochschule für öffentliche Verwaltung zum 01. Oktober 2018 seine Tätigkeit aufgenommen.

Die Aktivitäten des städtischen Ordnungsdienstes zielen insgesamt auf eine Aufwertung der Stadtteile und der öffentlichen Räume ab. Die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes sind für die Aufgabenfelder sensibilisiert und behalten die Entwicklung in den Einsatzbezirken entsprechend im Blick. Sie werden bedarfsgerecht, aber auch anlassbezogen, eingesetzt und führen zudem Schwerpunktmaßnahmen durch.

Die aktuellen Einsatzbereiche lassen sich wie folgt darstellen:

### **1. Bremisches Wohnungsaufsichtsgesetz**

Auf Initiative des Ordnungsamtes sind auf der Grundlage des Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes stadtweit Vor-Ort-Überprüfungen von Wohnhäusern vorgenommen worden. Die einschreitenden Kräfte sind dabei in mehreren Fällen auf verwahrloste Gebäude und Wohnungen gestoßen. In mehreren Fällen haben die Überprüfungen zu einer Verbesserung der Wohnverhältnisse geführt.

Schwerpunktmäßig wurden Wohngebäude in Gröpelingen und in der Neustadt überprüft. Der Ordnungsdienst bündelt zudem die Hinweise der Polizei, der Stadtreinigung und anderer Behörden, sowie die Hinweislage aus der Bevölkerung, um daraus ein Lagebild für die Stadt Bremen zu erstellen und die prioritär zu überprüfenden Objekte zu identifizieren.

Bei den vom Ordnungsdienst getroffenen Maßnahmen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz handelt es sich im Wesentlichen um (Vor-)Ermittlungsarbeit und die zielgerichtete Einbindung

der entsprechend der örtlichen Problemlagen zuständigen Fachbehörden und die Einsatzkoordination und -durchführung nebst Sicherung von Fachbehördenmitarbeiter\*innen, sowie auch Nachkontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung fachbehördlicher Auflagen.

Die erzielten Verbesserungen der Wohnverhältnisse betrafen insbesondere Abfallsituationen (Abhilfe durch Aufklärung bzw. Durchsetzung des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs bei vermüllten Wohnungen mit Schimmelbefall ohne regelmäßige Müllentsorgung), den Brandschutz (Freilegung der Rettungswege, Installation von Brandmeldern durch Vermieter), die Beendigung rechtswidriger Wohnverhältnisse (illegale Einzelzimmervermietung) und die Aufdeckung von Mietbetrug (außervertragliche Mietforderungen des Vermieters). Weiterhin konnte in einem Fall in Kooperation mit dem Jobcenter festgestellt werden, dass die vom Amt übernommene Erstausrüstung im Küchenbereich eines Sozialleistungsempfängers nicht adäquat erfolgte, sondern nur eine deutlich kostengünstigere behelfsweise Kücheneinrichtung gestellt worden war.

## **2. Glücksspiel**

Im Bereich Glücksspiel führt der Ordnungsdienst Vor-Ort-Kontrollen von Spielhallen und Wettvermittlungsstellen durch.

### **a) Spielhallen**

Die Kontrolle der Spielhallen erfolgt durch den Gewerbe-Außendienst der zuständigen Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Im Rahmen von Kontrollen des Ordnungsdienstes nach dem Bremischen Nichtraucherschutzgesetz sowie dem Jugendschutzgesetz festgestellte Verstöße gegen die Bestimmungen des Bremischen Spielhallengesetzes wurden an die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Im Stadtgebiet Bremen wurden insgesamt 13 Spielhallenkontrollen durch den Ordnungsdienst durchgeführt:

- 3 x Spielhallenkontrollen im Bereich West
- 3 x Spielhallenkontrollen im Bereich Süd
- 1 x Spielhallenkontrolle im Bereich Mitte
- 6 x Spielhallenkontrollen im Bereich Ost
- Keine Spielhallenkontrollen im Bereich Nord

### **b) Wettvermittlungsstellen**

Der städtische Ordnungsdienst kontrolliert seit Januar 2020 Wettvermittlungsstellen im gesamten Stadtgebiet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Sicherstellung der Einhaltung der jugendschutzrechtlichen sowie glücksspielrechtlichen Vorgaben.

Es wurden bisher drei Schwerpunktmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden 40 Wettvermittlungsstellen im gesamten Stadtgebiet kontrolliert.

Da sich die Rechtslage bezüglich der Wettvermittlungsstellen im Januar 2020 geändert hat, lag der Fokus der Schwerpunktmaßnahmen bisher auf der Information der Betreiber\*innen

sowie der Aufforderung zur Umsetzung der neuen Vorgaben. Dazu wurden Informationsblätter verteilt und eine Bestandsaufnahme der bestehenden Wettbüros durchgeführt. In einem nächsten Schritt werden Nachkontrollen der bereits überprüften Wettbüros erfolgen.

Durchgeführte Kontrollen nach Bereich:

- Nord: 4 Kontrollen
- Süd: 6 Kontrollen
- Ost: 8 Kontrollen
- West: 7 Kontrollen
- Mitte: 15 Kontrollen

### **3. Nichtrauchererschutz**

Es wurden bisher keine reinen Nichtrauchererschutzkontrollen durchgeführt. Jedoch haben vier kombinierte Jugendschutz- und Nichtrauchererschutzkontrollen stattgefunden. Auch hier kristallisiert sich aufgrund der Vielzahl von Lokalitäten der Bereich Mitte als Schwerpunkt heraus.

Es wurden drei Shisha Bars im Bereich des Bremer Hauptbahnhofs kontrolliert. Dort wurden keine Verstöße festgestellt. Insgesamt wurden 13 Spielhallen kontrolliert (siehe oben). Im Bereich Bremen Ost wurden in sechs Lokalitäten Verstöße gegen das Nichtrauchererschutzgesetz festgestellt. Die Ahndung erfolgte durch die zuständige Behörde.

### **4. Jugendschutz**

Die Mitarbeiter\*innen des Ordnungsdienstes achten bei ihren Streifen und Einsätzen (insb. im Rahmen von Veranstaltungen) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Insgesamt wurden 917 Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Der Anteil im Bereich Mitte lag bei 451, was durch den Freimarkt und die Osterwiese zu begründen ist.

Bei den Jugendschutzkontrollen wurden insgesamt folgende Gegenstände sichergestellt:

- 90 x Zigaretten und Tabak
- 272 x Alkohol
- 18 x E-Zigaretten
- 18 x Waffen oder verbotene Gegenstände
- 10 x Shishapfeifen

### **5. Öffentliche Veranstaltungen**

Der städtische Ordnungsdienst führt Streifen und Kontrollen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen durch. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, der Sicherstellung der Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Ergreifung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen.

Zu den durchgeführten Schwerpunktmaßnahmen im Bereich der Veranstaltungen zählen:



- Osterwiese, Vegefest, Bremer Freimarkt, Vegesacker Markt, Fußballspiele, Summer Sounds, Weihnachtsmarkt. Einsatzschwerpunkte waren hierbei die Osterwiese, der Bremer Freimarkt, der Weihnachtsmarkt und die Fußballspiele im Weserstadion.
- Im Umfeld des Bremer Freimarktes wurden insgesamt 447 Kontrollmaßnahmen durchgeführt, davon 159 Kontrollen nach dem Jugendschutzgesetz. Es wurden 200 mündliche Verwarnungen ausgesprochen sowie 42 entgeltliche Verwarnungen (Einnahmen hieraus: 1150,- Euro). Außerdem wurden 22 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt, hauptsächlich wegen Urinierens in der Öffentlichkeit. Es wurden in 46 Fällen Alkohol- und/oder Tabak im Rahmen des Jugendschutzes sichergestellt sowie elf Platzverweise erteilt.
- Auch im Umfeld des Weihnachtsmarktes wurden insgesamt 531 Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden 281 Verstöße im Bereich des Fahrradfahrens in der Fußgängerzone und 72 Rotlichtverstöße festgestellt. Es wurden 353 mündliche und 101 entgeltliche Verwarnungen (Einnahmen hieraus: 1603,- Euro) ausgesprochen. Weiterhin wurden 24 Ordnungswidrigkeitsanzeigen, überwiegend wegen Fahrradfahrens in der Fußgängerzone, gefertigt. Es wurden acht Mal Alkohol- und/oder Zigaretten im Rahmen des Jugendschutzes sichergestellt und fünf Platzverweise erteilt.
- Für andere Veranstaltungen wird erst seit 2020 eine gesonderte Statistik geführt. Daher kann hier nur ein Überblick über die Gesamtfeststellungen gegeben werden:
  - 3733 Feststellungen (davon 1985 Kontrollen und 1748 Bürgergespräche)
  - 1025 mündliche Verwarnungen
  - 367 entgeltliche Verwarnungen
  - 99 Ordnungswidrigkeitsanzeigen
  - 48 Platzverweise
  - 69 Sicherstellungen

## 6. Streifen in der Stadt

Insgesamt wurden 2.024 Doppelstreifen (32.384 (sogenannte) Mannstunden) im Stadtgebiet durchgeführt. Diese setzen sich nach Stadtteilen, wie folgt zusammen:

- Mitte: 567 Doppelstreifen = 9.072 Mannstunden; Dabei ist es zu 2.985 Kontrollmaßnahmen gekommen. Es wurden 1.831 mündliche Verwarnungen ausgesprochen, 874 Verwarnungen mit Verwarngeld, 224 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt und 56 Vorgänge an die zuständige Behörde abgegeben.
- West: 430 Doppelstreifen = 6.880 Mannstunden; Dabei ist es zu 666 Kontrollmaßnahmen gekommen. Es wurden 548 mündliche Verwarnungen ausgesprochen, 35 Verwarnungen mit Verwarngeld, 82 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt und 1 Vorgang an die zuständige Behörde abgegeben.
- Ost: 397 Doppelstreifen = 6.352 Mannstunden, Dabei ist es zu 239 Kontrollmaßnahmen gekommen. Es wurden 186 mündliche Verwarnungen ausgesprochen, 24 Verwarnungen mit Verwarngeld, 28 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt und 1 Vorgang an die zuständige Behörde abgegeben.

- Süd: 398 Doppelstreifen = 6.368 Mannstunden; Dabei ist es zu 199 Kontrollmaßnahmen gekommen. Es wurden 146 mündliche Verwarnungen ausgesprochen, 13 Verwarnungen mit Verwarngeld, 27 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt und 13 Vorgänge an die zuständige Behörde abgegeben.
- Nord 232 Doppelstreifen = 3.712 Mannstunden; Dabei ist es zu 666 Kontrollmaßnahmen gekommen. Es wurden 419 mündliche Verwarnungen ausgesprochen, 168 Verwarnungen mit Verwarngeld, 45 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt und 3 Vorgänge an die zuständige Behörde abgegeben.

## **7. Fußgängerzonen**

Der Ordnungsdienst bestreift den Bereich der Bremer Innenstadt regelmäßig und kontrolliert dabei auch die Einhaltung der in Fußgängerzonen geltenden Regelungen. Darüber hinaus finden immer wieder auch Schwerpunktmaßnahmen statt. Bei diesen Kontrollen wird ein Augenmerk auf den Radverkehr gelegt.

Der Ordnungsdienst hat im Innenstadtbereich im Jahr 2018 insgesamt 882 und im Jahr 2019 insgesamt 3.339 Verstöße gegen das Radfahrverbot in Fußgängerzonen festgestellt. Die Gesamteinnahmen sind durch eine verstärkte Kontrolle von 2.477,00 Euro auf 8.128,00 Euro gestiegen.

## **8. Obdachlosigkeit**

Der Ordnungsdienst überwacht im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit, dass die genutzten Verweilorte nicht verschmutzt werden und nicht übermäßig viele Besitztümer, insbesondere keine Möbelstücke oder fliegende Bauten, vor Ort angesammelt werden. Weiterhin pflegt der Ordnungsdienst den Kontakt zu obdachlosen Personen. Die Außendienstkräfte verfügen über die Kontaktdaten aller zur Verfügung stehender Hilfsangebote in staatlicher oder freier Trägerschaft und können so hilfsbedürftige Personen einem bedarfsgerechten Hilfsangebot (medizinische Versorgung, Unterkunft, Kleidung etc.) zuführen.

## **9. Illegale Müllentsorgung**

Der städtische Ordnungsdienst geht in Abstimmung mit der Bremer Stadtreinigung gegen illegale Müllentsorgung auf öffentlichen und privaten Flächen vor. Es erfolgen Kontrollen und Ansprachen insbesondere im Rahmen der üblichen Streifengänge.

Im Bezirk West wurden zwei Informations- und Präventionskampagnen in Kooperation mit der Bremer Stadtreinigung und zusätzlich noch zwei größere Schwerpunktmaßnahmen zur Aufklärung zum Thema Müllentsorgung und zur Aufnahme und Ahndung entsprechender Deliktsslagen durchgeführt.

Zwischen dem Ordnungsdienst und der Bremer Stadtreinigung besteht seit Mai 2019 eine Kooperationsvereinbarung, die überlassungspflichtigen Müll auf Privatgrund betrifft. Der Ordnungsdienst ermittelt in diesem Zusammenhang, z.B. nach eingegangener Beschwerde, ob auf einem Privatgrundstück in gefährdendem Maße Abfall abgelagert wird. Bestätigt sich die Hinweislage, wird der Stadtreinigung eine qualifizierte Müllmeldung inkl. entsprechender Bildokumentation übermittelt. Die Bremer Stadtreinigung als verantwortliche Stelle sortiert die Hinweise nach Priorität und muss in jedem Fall eine genaue Prüfung vor Ort durchführen. Um weitere verwaltungsrechtliche Maßnahmen einleiten zu können (wie Zwangsgeld, erzwingen

einer Handlung), müssen ganz konkrete rechtliche Merkmale vor Ort festgestellt worden sein. Der Fachbereich kann als letztes Mittel die Verantwortlichen (z.B. den Grundstückseigentümer) verpflichten, den Abfall sachgerecht zu entsorgen.

## **10. Grünanlagen / Hunde**

Der städtische Ordnungsdienst ist auch in Grünanlagen und Landschafts- und Naturschutzgebieten und in der freien Landschaft präsent. Schwerpunkte der Bestreifung entsprechender Bereiche waren bisher die Überwachung der Hundeanleinplicht, Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sowie die Ahndung aller infrage kommender Ordnungswidrigkeiten.

- Es wurden zwei Schwerpunktmaßnahmen im Bereich der Wümmewiesen durchgeführt. Dort konnten diverse Hundebesitzer\*innen angetroffen werden, welche nichtangeleinte Hunde mitführten. Die Verstöße wurden zunächst nur mit einer mündlichen Verwarnung geahndet.
- Ein Schwerpunkt bezüglich nicht angeleinter Hunde hat sich im Bereich des Waller Parks ergeben, welcher daraufhin häufiger bestreift worden ist.
- Insgesamt ist es zu 1.663 Kontrollmaßnahmen bezüglich der Anleinplicht gekommen. Davon wurden 1.595 mündliche und 22 entgeltliche Verwarnungen (Einnahmen: 600,- Euro) ausgesprochen. Es wurden 46 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt, ein Platzverweis erteilt und fünf Hunde sichergestellt.

## **11. Kinderspielplätze**

Auch Kinderspielplätze stehen im Fokus von Kontrollen durch die Dienstkräfte des städtischen Ordnungsdienstes. Der Senator für Inneres hat 2019 in diesem Zusammenhang den Erlass „Bußgeldbewährtes Verhalten auf Kinderspielplätzen“ verabschiedet, der die Höhe der Bußgelder für das Rauchen, den Alkoholkonsum sowie Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen festlegt, um Rechtssicherheit und ein einheitliches Vorgehen bei der Ahndung bußgeldbewährten Verhaltens auf Kinderspielplätzen sicherzustellen.

Der Ordnungsdienst führt stadtweite Überprüfungen im Rahmen der Streifengänge durch.

## **12. Sondernutzungen**

Der Ordnungsdienst kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben zur Nutzung des öffentlichen Raumes. Insbesondere achten die Außendienstkräfte dabei auf die Aufstellung sogenannter BigBags (große, insbes. im Baumarkt erhältliche Schutt- und Abfallsäcke von Entsorgungsfirmen), für deren Aufstellung im öffentlichen Raum eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Auch die Nutzung des öffentlichen Raumes für Info- oder Werbestände unterliegt der Erlaubnis, deren Vorliegen nebst Einhaltung der darin festgeschriebenen Auflagen durch den Ordnungsdienst überprüft wird. Die Barrierefreiheit im Zusammenhang mit der Aufstellung von Werbeschildern oder Warenauslagen wird vom Ordnungsdienst überwacht und das rechtswidrige Abstellen von KFZ-Anhängern rein zu Werbezwecken wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### **13. Hilfeleistungen für Bürgerinnen und Bürger**

Der Ordnungsdienst greift nicht nur regulierend ein oder verfolgt Ordnungswidrigkeiten, er steht Bürgerinnen und Bürgern auch helfend zu Seite.

Von der kurzen Frage nach dem richtigen Weg zu Bremens Sehenswürdigkeiten oder Behörden, der Vermittlung des richtigen Ansprechpartners bei Fachbehörden, bis hin zu ganz allgemeinen und unterschiedlichen Beratungsanfragen, ist der Ordnungsdienst eine gern genutzte Anlaufstelle in der Bevölkerung. Daneben leistet der Ordnungsdienst auch Hilfestellung bei Kindesrückführungen, beispielsweise, wenn durch die Straßenbahn versehentlich Familien getrennt wurden, weil sich ein Teil der Familie bei Abfahrt bereits in der Bahn befand, der andere Teil aber nicht. Auch um Kinder, die im Trubel der Innenstadt, bei Veranstaltungen oder am Bahnhof verloren gegangen sind, kümmert sich der Ordnungsdienst und führt diese schnellstmöglich den besorgten Angehörigen zu.

Vereinzelt werden auch stark betrunkene und desorientierte und/oder hilflose Personen vom Ordnungsdienst betreut und – sofern kein medizinischer Notfall besteht – zur Heimreise befähigt. Auch Rückführungen alters- oder gesundheitsbedingt hilfloser und/oder desorientierter Personen nach Hause, in die Seniorenresidenz oder das behandelnde Krankenhaus werden vom Ordnungsdienst durchgeführt sowie eine Folgebetreuung, beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit den Angehörigen, sichergestellt.

### **14. Gefahrenabwehr**

Der Ordnungsdienst ist im Rahmen seiner Möglichkeiten befugt und verpflichtet, gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Das umfasst die Sicherung von Unfall- und Gefahrenstellen aller Art, die Abwehr von Angriffen von, insbesondere infolge von beispielsweise Alkohol- oder Betäubungsmittelkonsum aggressiven, Personen oder die Abwehr von Angriffen aggressiver Tiere sowie die Hinzuziehung von Spezialkräften, wie die Feuerwehr beispielsweise zum Abbinden von Ölverschmutzungen.

### **15. Bewältigung der Coronakrise**

Die weltweite Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) stellt auch den kommunalen Ordnungsdienst vor neue Herausforderungen. Zur Bewältigung der Coronakrise sind in den vergangenen Wochen weitere Aufgabenschwerpunkte zu den bereits aufgezeigten hinzutreten. So kontrolliert und überwacht der kommunale Ordnungsdienst die durch Individual- und Allgemeinverfügungen oder durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 (Coronaverordnung) auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes angeordneten Maßnahmen. Zudem kontrolliert er mit Unterstützung durch den Objektschutz der Polizei Bremen, Angehörigen der Verkehrsüberwachung sowie überlassenen Beschäftigten des Flughafens Bremen täglich die Einhaltung der Absonderungsanordnungen.

### **16. Sonstiges**

Neben den vorgenannten klassischen Ordnungsdienstaufgaben, nimmt sich der Ordnungsdienst auch sonstiger „Skurrilitäten“ an. Beispielhaft seien hier zwei Fälle genannt:

In einem Fall wurde vom Ordnungsdienst festgestellt, dass ein Haus bis auf das Fundament abgerissen worden war und der Hauptstromanschluss des Hauses offen im Schutt zwischen Kinderspielzeug lag. Das weckte Zweifel an der fachmännischen Ausführung der Abrissarbeiten. Nach Rücksprache mit dem Energieversorger wurde festgestellt, dass das Haus noch im System geführt wurde und der Anschluss demnach auch noch unter (Stark-) Strom stand. Der Anschluss wurde auf Veranlassung des Ordnungsdienstes umgehend stillgelegt. Mit dem Bauordnungsamt wurde ermittelt, dass der Abriss des Gebäudes ohne Genehmigung erfolgt war. Die Befragung des Eigentümers ergab, dass er den Abriss in Eigenregie vorgenommen hatte und an gleicher Stelle ein neues Gebäude errichten wollte. Dass er dafür jeweils Genehmigungen benötigte, war ihm nicht bekannt.

In einem anderen Fall deckte der Ordnungsdienst auf, dass eine Person ein städtisches Grundstück jahrelang als private Müllhalde für die Lagerung u.a. mehrerer Schrottfahrzeuge, Altreifen, Bauschutt und Asbestbehälter zweckentfremdet hatte. Aufgefallen war das Grundstück wegen der eklatanten Vermüllung. Erst die Eigentümerermittlung förderte zutage, dass es sich tatsächlich um eine Fläche der Stadtgemeinde Bremen handelte. Da der Verursacher regelmäßig vor Ort war und durch den Ordnungsdienst auch angetroffen wurde, konnte er aufgefordert werden, das Grundstück vollständig zu räumen. Über einen Zeitraum von vier Monaten wurde der Fortschritt der Räumung durch den Verursacher regelmäßig durch den Ordnungsdienst kontrolliert, bis das Grundstück schlussendlich vollständig von der illegalen Nutzung befreit war und sich nun wieder begrünt.

## **F. Einsatz von Zwangsmitteln**

Die beschriebenen Befugnisse des städtischen Ordnungsdienstes umfassen Maßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass betroffene Personen ihnen nicht freiwillig nachkommen oder es zu Bedrohungen bzw. Übergriffen auf Bedienstete kommt. § 67a BremPolG räumt den Außendienstkräften daher die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) und dabei den Gebrauch von Fesseln, Schlagstöcken und Reizstoffen ein. Die Ordnungsdienstverordnung erlaubt den Einsatz von Schlagstöcken und Reizstoffsprühgeräten ausschließlich zur Abwehr von erheblichen Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Dies ist sowohl aus Gründen des Eigenschutzes als auch der Fürsorgepflicht für die Bediensteten des Ordnungsdienstes erforderlich und erleichtert zudem die wirkungsvolle Durchsetzung getroffener Anordnungen.

In der Zeit seit Gründung des Ordnungsdienstes wurden Zwangsmittel insgesamt 30 Mal angewendet.

Handfesseln wurden insgesamt 29 Mal eingesetzt. Davon 20 Mal zur Übergabe von Straftätern an die Polizei Bremen, drei Mal zu Eigensicherungszwecken und sechs Mal im Rahmen einer Personendurchsuchung.

Das Reizstoffsprühgerät wurde im Bereich des Bremer Hauptbahnhofs ein Mal zur Gefahrenabwehr eingesetzt.

Der Einsatzschlagstock musste bisher nicht eingesetzt werden.

## **G. Resonanz in der Öffentlichkeit**

Die Reaktion der Bürgerinnen und Bürger auf die Einführung des Ordnungsdienstes fiel äußerst positiv aus. Die Mitarbeiter\*innen werden in der Bevölkerung durchweg als hilfeleistende Ordnungskräfte wahr- und angenommen. Da die Ordnungsdienste anderer Städte bereits seit Jahren im jeweiligen Stadtbild etabliert sind und durch einschlägige Fernsehformate auch bei den Bremer Bürgerinnen und Bürgern bekannt geworden sind, war der Bedarf eines Ordnungsdienstes für Bremen in der öffentlichen Wahrnehmung sehr groß. Das bringen die Bürger\*innen in den zahlreichen Gesprächen mit den Ordnungsdienstkräften auch immer wieder zum Ausdruck.

Die lokalpolitischen Gremien, wie Beiräte und Fachausschüsse der Beiräte, sowie Bürgerinitiativen stehen im Austausch mit dem Ordnungsdienst und haben dessen Gründung gleichermaßen sehr begrüßt. Nach nunmehr eineinhalb Jahren Tätigkeit des Ordnungsdienstes in den Stadtbezirken wird seitens vieler Beiräte eine stärkere Präsenz von Ordnungsdienstkräften sowie eine Intensivierung der Durchführung von Schwerpunktmaßnahmen gewünscht.

In der Presse wurde über die unterschiedlichen Aufgaben des Ordnungsdienstes, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung, intensiv berichtet. Neben einer deskriptiven Berichterstattung über den Ordnungsdienst fiel das Medienvotum im Hinblick auf das Tätigwerden und das Aufgabengebiet des Ordnungsdienstes durchweg positiv aus. Der Presse ist es gelungen, die Rolle des Ordnungsdienstes als niedrigschwellige Ergänzung zur Polizei Bremen mit einer realistischen Darstellung der im Aufgabengebiet des Ordnungsdienstes verorteten Regelungs- und Einschreitbedarfe zu vermitteln.

## **H. Perspektiven und Herausforderungen**

Perspektivisch sollen die Aktivitäten des Ordnungsdienstes in allen Bereichen weiter ausgebaut werden. Die auch in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene personelle Aufstockung auf etwa einhundert Außendienstkräfte bis 2023 wird angesichts der angespannten Haushaltslage eine der zentralen Herausforderungen darstellen. Insgesamt werden perspektivisch zusätzliche Mittel für den Ordnungsdienst benötigt werden.

Der geplante Einsatz einer mobilen Software zur Aufnahme von Anzeigen, Verwarnungen und beispielsweise auch Platzverweisen befindet sich derzeit in der Umsetzungsphase. Die nach erfolgter Ausschreibung ausgewählte Software wird aktuell im Testlauf von der Firma Dataport gehostet und entsprechend der Bremer Regelungen (beispielsweise Ortsgesetze) und der Bedarfe des Ordnungsdienstes angepasst (sogenanntes Customizing).

Die den Ordnungsdienst betreffenden Regelungen sind insgesamt ausreichend und definieren die übertragenen Aufgaben und Kompetenzen. Nachbesserungsbedarf besteht bezüglich der Konkretisierung einzelner Aufgaben und der Anpassung ordnungsrechtlicher Regelungen z.B. im Bereich der Kinderspielfläche und des Hundefreilaufs.

Die Ordnungsdienstverordnung ist zudem zu entfristen. In der derzeit gültigen Fassung wird sie mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten.

## **I. Zusammenfassung**

Der Ordnungsdienst ist in der Stadt Bremen gut etabliert und eine sinnvolle Ergänzung zur Polizei Bremen im Bereich niedrighschwelliger ortspolizeilicher Aufgaben. Das vorgesehene Konzept aus Präsenzstreifen zur Steigerung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung, der Ahndung von Verstößen im Ordnungswidrigkeitsbereich, Gefahrenabwehr und Hilfestellung, Sichtbarkeit und Ansprechbarkeit für Bürger\*innen zur Aufwertung der Lebensqualität in der Stadt Bremen konnte uneingeschränkt umgesetzt werden. Das positive Image des Ordnungsdienstes in der Öffentlichkeit rundet das Gesamtbild seit dessen Einführung ab.